

Beschluss Nr.: 1237/2022

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Groß Santersleben	12.09.2022	X					
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022	X		X			
Hauptausschuss Hohe Börde	20.09.2022	X		X			
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022	X		X	22	1	0

GEGENSTAND:

Beschluss zur Aufnahme eines Haushaltsausgabeansatzes im Haushaltsplan 2023 für die Sanierung und Erweiterung des Vereinsgebäudes des SV Groß Santersleben 1924 e.V. zur Sicherung des Eigenanteils für die Bewilligungsbehörde

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt aufgrund des Antrages des SV Groß Santersleben 1924 e.V. die Fördermittelantragstellung für die Sanierung und Erweiterung des Vereinsgebäudes im Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, **unter dem Vorbehalt, dass der Eigenanteil komplett vom Sportverein getragen wird.** Gleichzeitig beschließt er die Übernahme des verbleibenden erforderlichen Eigenanteils in Höhe 92.175,54 € für die Fördermittelmaßnahme. Ein weiterer Eigenmittelanteil in Höhe von 76.812,95 € wird durch den Sportverein Groß Santersleben beigebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde bestätigt, dass der entsprechende Ausgabenansatz in Höhe von 307.251,80 € Bestandteil des Haushaltsplanes 2023 werden soll. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 138.263,31 € sind fördermittelgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Järl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
307.251,80 €	€	138.263,31 €	0,00 €		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
307.251,80 €	€		€		€
Gefertigt: Herr Mund	Amt: Bauamt	Struktur: 60.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
§ 45 Abs. 2 Nr. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat am 28.07.2022 den Fördermittelprojektaufruf im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht. Mit dem Programm stellt der Deutsche Bundestag im Bundeshaushalt 2022 Programmmittel in Höhe von 476,- Mio. € zur Verfügung, die in Jahresscheiben bis 2027 ausgereicht werden. Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“).

In dem Programm sind nur die Städte und Gemeinden, in deren sich das zu fördernde Projekt befindet, antragsberechtigt. Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die maximale Zuschuss-höhe beträgt 45 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 v.H. Bei Kommunen in Haushaltsnotlage beträgt die maximale Zuschusshöhe 75 v.H. und der Eigenanteil demzufolge 25 v.H.

Der Sportverein Groß Santerleben hat bei der Gemeinde um die Fördermittelantragstellung für die Sanierung und Erweiterung des Vereinsgebäudes gebeten. Die Maßnahme umfasst:

1. Sanierung und Erweiterung des Vereinsgebäudes
2. Energetische Modernisierung für mehr Nachhaltigkeit
3. Digitalisierung und E-Tankanlagen

Konkrete Maßnahmenbestandteile und die Notwendigkeit sind der Anlage zu entnehmen. Die Gesamtkostenschätzung liegt derzeit bei 307.251,80 €.

Da die Gemeinde über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Sanierung des Schwimmbades in Niederndodeleben gefördert bekommt, ist bekannt, dass der Gemeinde derzeit keine Haushaltsnotlage bescheinigt wird. Demzufolge wäre bei einer Antragstellung mit einer Zuschuss-höhe von 45 v.H. zu rechnen (138.263,31 €), der verbleibende kommunale Eigenanteil läge demzufolge bei 55 v.H. (168.988,49 €). Vom kommunalen Eigenanteil ist der Sportverein Groß Santerleben bereit, 25 v.H., also 76.812,95 € zu tragen. Die Gemeinde Hohe

Börde müsste dann noch 92.175,54 € beisteuern, um die Gesamtfinanzierung zu sichern.

Inwieweit eine Bescheinigung zur Haushaltsnotlage von der Kommunalaufsicht doch noch ausgestellt werden würde, ist offen. Dann würde sich der gemeindliche Eigenanteil bei der Übernahme eines Viertels der Gesamtkosten durch den Groß Santerleber Sportverein auf 0,00 € reduzieren.

Das Antragsverfahren ist zweistufig.

Die Projektskizze ist in einem ersten Schritt bis zum 30.09.2022 mit Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Teilnahme zum Projektaufruf 2022 gebilligt wird, einzureichen. Im Anschluss findet im zweiten Schritt die Projektauswahl statt und ein konkreter Zuwendungsantrag ist zu stellen.

Das Vereinsgebäude des SV Groß Santerleben 1924 e.V. befindet sich nicht im Gemeindeeigentum. Es ist Vereinseigentum.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde wird um Entscheidung gebeten.

Anmerkung der Kämmerei:

Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im 1. Entwurf des Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2023 beträgt -7.642.200 EUR**. Das bedeutet, dass die Einzahlungen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen nicht ausreichen, um die entsprechenden Auszahlungen zu decken. Der **Defizitbetrag kann lediglich über eine Kreditaufnahmen gedeckt werden**.

Die Maßnahme „Sanierung und Erweiterung des Vereinsgebäudes des SV Groß Santerleben 1924 e.V.“ ist kein Bestandteil des 1. Entwurfes zum Finanzplan 2023 und würde den Defizitbetrag im Rahmen der Investitionstätigkeit der Gemeinde Hohe Börde weiter erhöhen.

Ist im Rahmen der Haushaltsplanung eine Kreditaufnahme notwendig, so ist der **gesamte Haushalt genehmigungspflichtig**.

Zu beachten ist weiterhin, dass es sich bei der zuvor genannten Maßnahme um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt. Die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben inkl. entsprechender Investitionen ist immer nachrangig zu den Pflichtaufgaben zu behandeln.

Da der gesamte Haushaltsplan 2023 wahrscheinlich genehmigungspflichtig werden wird, ist im Rahmen der weiteren Planung und Haushaltslesungen die mögliche Kreditaufnahme auf eine unbedingt notwendige Höhe zu deckeln. Dabei sollte das Augenmerk hauptsächlich auf die Pflichtaufgaben gesetzt und freiwillige Aufgaben nachrangig angesehen werden.

Eine Kreditaufnahme zieht neben der Tilgung ebenfalls Mehraufwendungen für Zinsen nach sich, die zu einer Mehrbelastung des Ergebnisplanes führen. Dieser hat lt. 1. Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 ein Defizit i.H.v. -5.942.700,00 EUR.

Anlage

Projektaufruf zum Programm und FAQ's

Antrag des SV Groß Santersleben 1924 e.V.